

Stadt Stadtbergen



Richtlinie zur Förderung
von Lastenfahrrädern

VERLÄNGERT
bis 31.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Geltungsbereich	3
2. Fördervoraussetzungen	3
2.1 Fördergegenstand	3
2.2 Förderfähige Nutzung	4
2.3 Antragsberechtigte	4
2.4 Art und Umfang der Förderung	4
2.5 Zweckbindung	5
3. Förderverfahren	5
3.1 Antragsstellung	5
3.2 Bewilligungsbescheid	5
3.3 Auflagen	6
3.4 Nachweis	6
3.5 Aufhebung	6
3.6 Weiterveräußerung und Rückzahlung	6
4. Inkrafttreten	7
Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt Stadtbergen; Förderung von Lastenfahrrädern	8

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern der Stadt Stadtbergen

Präambel

In Hinblick auf die Diskussionen in den Bereichen der Luftqualität (Feinstaub- und Stickoxidminimierung) sowie der Reduzierung der Lärmemissionen soll diese Richtlinie dem Erhalt bzw. der Verbesserung der lebenswerten städtischen Umwelt dienen. Konkret soll die umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch den Einsatz von Lastenfahrrädern finanziell gefördert und damit ein Anreiz zum emissionsfreien bzw. emissionsarmen Transport von Lasten im Alltag für die Bürger/-innen geschaffen werden. Zielgruppen sind dabei sowohl Privatpersonen als auch eingetragene Vereine und Organisationen, welche im Stadtgebiet Stadtbergen leben bzw. bestehen.

1. Geltungsbereich

Die Förderung aufgrund dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung im Sinne von Art. 7 i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung dar. Der finanzielle Rahmen richtet sich nach den jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Ansätzen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Stadtbergen können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

2.2 Förderfähige Nutzung

Der unter Nummer 2.1 genannte Fördergegenstand muss über die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke oder Zwecke nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der Stadt Stadtbergen genutzt werden.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und eingetragene Vereine und Organisationen, welche durch das Finanzamt anerkannte Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen. Diese Aufzählung ist abschließend. Der entsprechende Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. bei den eingetragenen Vereinen und Organisationen über die Ansässigkeit im Stadtgebiet Stadtbergen ist erforderlich.

Gewerbetreibende können bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über deren Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kleinserien-Richtlinie) vom 21. Februar 2018 - Modul 5 Schwerlastfahrräder – eine entsprechende Förderung beantragen. Aufgrund dessen sind diese von dieser Richtlinie nicht erfasst.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Der Fördergegenstand wird mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit 750 €, gefördert.

Sollte der/die Antragssteller/-in weitere Förderungen erhalten (Doppel- oder Mehrfachförderung), so sind diese vor der Berechnung der Förderhöhe von den Anschaffungskosten abzuziehen.

Pro Antragsteller/-in und Wirtschaftseinheit (Privathaushalte und Vereine sowie Organisationen) ist im Zeitraum von 12 Monaten ein Fördergegenstand förderfähig.

Sollte der Erwerb über ein Finanzierungsmodell abgewickelt werden, so ist ein Finanzierungsmodell zu wählen, welches einen Eigentumsübergang am Fördergegenstand enthält. Eine Kaufoption nach Ende des Vertrages ist nicht ausreichend.

2.5 Zweckbindung

Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Stadtbergen ist berechtigt die Mittelverwendung zu prüfen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 36 Monate, d. h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung des Fördergegenstandes im Sinne dieser Förderrichtlinie zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

3. Förderverfahren

3.1 Antragsstellung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular (siehe Anlage 1) zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der Stadt Stadtbergen, Finanzverwaltung, Oberer Stadtweg 2, 86391 Stadtbergen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor dem Kauf bzw. Erwerb des gewünschten Fördergegenstandes gestellt werden.

3.2 Bewilligungsbescheid

Die Finanzverwaltung der Stadt Stadtbergen prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall, erhält der/die Antragsteller/-in einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

3.3 Auflagen

Der/die Antragsteller/-in hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von 36 Monaten die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Stadtbergen“ auf dem Fördergegenstand deutlich sichtbar anzubringen.

3.4 Nachweis

Als Nachweis gilt die Kopie der Zahlungsquittung bzw. der erfolgten Überweisung.

3.5 Aufhebung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 44 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei der Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Förderung zurückgefordert werden.

3.6 Weiterveräußerung und Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fördergegenstandes ist frühestens 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der o. g. Frist) der Stadt Stadtbergen zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von 36 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides der geförderte Fördergegenstand aufgrund eines Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jeden vollen Monat, welcher nicht genutzt ist, anteilig zurückzuzahlen. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, dies der Stadt Stadtbergen unverzüglich mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Sollte der Landkreis Augsburg eine eigene Förderung für Lastkraftfahräder beschließen, so tritt mit Inkrafttreten der Förderung durch den Landkreis Augsburg diese Richtlinie außer Kraft. Die bis zu diesem Tage eingegangenen Förderanträge sind noch abzuwickeln.

Stadtbergen, den 25.10.2019



Paulus Metz

Erster Bürgermeister



Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt Stadtbergen; Förderung von Lastenfahrrädern

Bearbeitungskennzeichen: (wird vom Zuwendungsgeber ausgefüllt)
--

Angaben zum/r Antragsteller/-in

Familiennamen		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	

Telefon	Telefax	E-Mail
---------	---------	--------

Angaben zur Bankverbindung

IBAN	BIC
Kreditinstitut	Kontoinhaber/in (wenn nicht Antragsteller/-in)

Ich/Wir beantrage/n die Gewährung einer Zuwendung bei der Stadt Stadtbergen zur Förderung eines

- Lastenfahrrads (rein muskulärer Antrieb)
- Lastenpedelecs (batterieelektrische Tretunterstützung)

mit einem Fördersatz von 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 750 €.

Weitere Förderungen wurden beantragt/bewilligt:

Zuwendungsgeber:	Förderbetrag:
Zuwendungsgeber:	Förderbetrag:

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel ist vom/von der Zuwendungsempfänger/-in zu erbringen. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einer Kopie der Zahlungsquittung bzw. der erfolgten Überweisung.

Dem/der Zuwendungsempfänger/-in erwächst aus der wiederholten und rechtmäßigen Gewährung freiwilliger Zuwendungen kein Rechtsanspruch. Die Stadt Stadtbergen ist nicht zur Gewährung von Zuwendungen verpflichtet, wenn eine Ausweisung im städtischen Haushaltsplan erfolgt ist.

Mit Unterschrift wird bestätigt, dass der/die Antragsteller/-in die Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern zur Kenntnis genommen hat und sich mit dieser einverstanden erklärt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt. Es wird die Verpflichtung eingegangen, Änderungen der vorstehenden Angaben der Stadt Stadtbergen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/-in bzw. Vertretungsberechtigten

Anlagen:

1. Angebot für ein Lastenrad/Pedelec/(Schwerlast-)Fahrradanhängers
2. Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. Ansässigkeit im Stadtgebiet Stadtbergen (z. B. Kopie des Ausweises/Meldebescheinigung)
3. Bei eingetragene Vereine und Organisationen, ein Nachweis hinsichtlich der verfolgten Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung

